

Zum Amt ablegen!

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der O.Ö.Gemeindeordnung 1965 wird der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung vom 10. Juni 1966 gefaßte Beschluß öffentlich kundgemacht.

Die Berichtigung erfolgte im Sinne des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.8.1966, Gem-16-4/2-1966-W.

“

Ortspolizeiliche Verordnung

auf Grund des § 41 der O.Ö.Gemeindeordnung 1965, LGBl.Nr.45/1965.

§ 1

Das Betreten der Parkanlagen im Marktbereich ist nur auf den hiezu bestimmten Wegen zulässig; das Betreten der Blumen- und Grünanlagen ist verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 41 Abs. 1 der O.Ö. Gemeindeordnung vom Bürgermeister mit Geld bis zu 1.000 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Zehramm

Angeschlagen an der Amtstafel
der Gemeinde Riedau am 30.8.1966.

Abgenommen von der Amtstafel
am 14. SEP. 1966

